



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Hochschule Niederrhein

34. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 21. Dezember 2009

Nr. 22

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Hochschulrates der Hochschule Niederrhein vom 16. Dezember 2009

**Ordnung
zur Änderung der Geschäftsordnung des Hochschulrates
der Hochschule Niederrhein**

Vom 16. Dezember 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 21 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat der Hochschulrat der Hochschule Niederrhein die folgende Änderung seiner Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung des Hochschulrates der Hochschule Niederrhein vom 16. Juni 2008 (Amtl. Bek. HN 17/2008) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) § 10 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 10 Einrichtung einer Findungskommission“
- b) Nach § 10 wird folgender neuer § 11 eingefügt:
„§ 11 Wahl der Mitglieder des Präsidiums“
- c) Die bisherigen §§ 11 und 12 werden §§ 12 und 13.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„§ 10 Einrichtung einer Findungskommission“
- b) Die Absätze 5 bis 9 werden gestrichen.

3. Nach § 10 wird folgender neuer § 11 eingefügt:

„§ 11

Wahl der Mitglieder des Präsidiums

(1) Der Hochschulrat entscheidet für jedes Besetzungsverfahren, ob und gegebenenfalls in welcher Form die Stelle ausgeschrieben wird. Im Fall der Ausschreibung beschließt der Hochschulrat auf Empfehlung der Findungskommission einen entsprechenden Ausschreibungstext. Die Anzahl der nithauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten bestimmt der Hochschulrat im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(2) Bei einem Verfahren mit Ausschreibung trifft die Findungskommission anhand der Bewerbungsunterlagen eine Vorauswahl und lädt die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber zur persönlichen Vorstellung ein. Sie beschließt danach eine Empfehlung an den Hochschulrat, die möglichst mehrere Vorschläge in einer erkennbaren Reihenfolge enthält. Sofern nur wenige geeignete Bewerbungen eingegangen sind, kann die Findungskommission die erneute Ausschreibung empfehlen.

(3) Bei einem Verfahren ohne Ausschreibung beschließt die Findungskommission eine Wahlempfehlung an den Hochschulrat. Bei den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, mit Ausnahme der oder desjenigen für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung, tritt an die Stelle der Wahlempfehlung eine Stellungnahme zum jeweiligen Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten.

(4) Der Hochschulrat lädt die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten in der Regel seinerseits zu einer persönlichen Vorstellung ein.

(5) Der Hochschulrat wählt in getrennten und geheimen Wahlgängen mit der Mehrheit von mindestens fünf Stimmen die Präsidiumsmitglieder. Kommt eine Wahl nicht zustande, kann der Hochschulrat

- das Verfahren an die Findungskommission zurückverweisen,
- die Stelle neu ausschreiben,
- im Falle eines Vorschlages der Präsidentin oder des Präsidenten diese oder diesen bitten, einen neuen Vorschlag einzureichen.

(6) Die Wahl der Präsidiumsmitglieder ist vom Senat innerhalb von sechs Wochen zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb dieser Frist, kann der Hochschulrat

- das Verfahren an die Findungskommission zurückverweisen,
- die Stelle neu ausschreiben,
- im Falle eines Vorschlages der Präsidentin oder des Präsidenten diese oder diesen bitten, einen neuen Vorschlag einzureichen,
- die fehlende Bestätigung des Senats mit einer Mehrheit von mindestens sechs Stimmen ersetzen.“

4. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden §§ 12 und 13.

5. In § 12 (neu) wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates der Hochschule Niederrhein vom 8. Dezember 2009 und der Herstellung des Benehmens mit dem Senat durch dessen Beschluss vom 14. Dezember 2009.

Krefeld/Mönchengladbach, den 16. Dezember 2009

Die Vorsitzende
des Hochschulrates
der Hochschule Niederrhein
Mr. Margot de Jong-Jennen LL. M.